Satzung

für die

Mühlenkreiskliniken

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 13. Juni 2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) und des § 53 KrO i.V.m. § 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.11.2025, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die „Mühlenkreiskliniken“ sind eine selbständige Einrichtung des Kreises Minden-Lübbecke in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Mühlenkreiskliniken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Minden.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist es, der Bevölkerung die stationäre und ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten, die den modernen Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft genügt.

(2) Derzeit betreibt die Anstalt das Johannes Wesling Klinikum in Minden sowie die Krankenhäuser Bad Oeynhausen und Lübbecke-Rahden. Diese werden nach Maßgabe der §§ 7a und 7b dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHGG NW) geführt.

(3) In den von der Anstalt betriebenen Krankenhäusern werden die Aufgaben der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege der Bevölkerung sowie Geburtshilfe erbracht. Darüber hinaus kann die Anstalt die Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.

(4) Zu den weiteren Aufgaben der Anstalt gehört die Aus- und Weiterbildung für die medizinischen und anderen Krankenhausberufe. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nehmen die Krankenhäuser der Anstalt an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil. Sie unterstützen die universitäre Forschung und Lehre in der Medizin. Diese Aufgabe wird insbesondere durch Kooperationen mit Universitäten und deren medizinischen Fakultäten gefördert.

(5) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahen Versorgung der Bevölkerung zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten/innen und den Krankenhäusern der Anstalt sowie das Belegarztwesen und die gemeinsame Nutzung von medizinischen Geräten.

(6) Der Erhalt aller Krankenhäuser der Anstalt und ihrer Funktionsfähigkeit bei sachgerechter Aufgabenverteilung ist erklärtes Ziel der Anstalt.

(7) Die Anstalt kann ferner alle Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung oder Förderung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entgegenstehen. In diesem Rahmen kann die Anstalt insbesondere auch Geschäftsbesorgungsverträge abschließen, Hilfspersonen entgeltlich und unentgeltlich einsetzen, eigene Rechtsträger gründen oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an anderen Rechtsträgern ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Von der Haftungsbeschränkung kann die Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Kreistag bestimmt werden, können einbezogen werden.

(8) Die Anstalt ist nach § 53 KrO NRW i.V.m. § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, Satzungen zu erlassen, soweit der Kreis ihr das Recht hierzu einräumt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck der Anstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 AO, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die in § 2 aufgeführten Tätigkeiten.

(2) Die Anstalt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Anstalt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.

(3) Der Kreis Minden-Lübbecke als Gewährträger der Anstalt erhält keine Gewinne und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.

(4) Die Anstalt darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 5.000.000,-- € (in Worten: fünf Millionen Euro)

(2) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Minden-Lübbecke im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114a Abs. 5 GO NRW).

§ 5

Organe der Anstalt

(1) Die Organe der Anstalt sind:

a) der Vorstand

b) der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 KrO NRW Abs. 2 i.V.m. § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorstandsvorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bestellt der Verwaltungsrat weitere Vorstandsmitglieder, bestimmt er ein Vorstandsmitglied zum/zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Gesamtleitung der Anstalt obliegt dem/ der

Vorstandsvorsitzenden. Näheres, auch über die Abgrenzung von Geschäftsbereichen, bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied, Prokuristen oder Generalbevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt befugt Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Der Verwaltungsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Dienstsiegel der Anstalt zu versehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet. § 21 KUV bleibt unberührt.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, anstelle des Vorstandes die Geschäftsordnung zu erlassen oder zu ändern.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) die Koordination der Einrichtungen der Anstalt;

b) die Abstimmung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;

c) die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Einrichtungen der Anstalt einschließlich der Festlegung der Grundsätze für die Arbeitsteilung;

d) die Festsetzung der Vertragsbedingungen der Krankenhäuser der Anstalt für die stationäre und ambulante Behandlung;

e) alle Personalangelegenheiten der Anstalt. Bei der Einstellung und Entlassung bzw. der Bestellung und Abberufung der Chefärzte/innen sowie der/des leitenden Apothekers/in ist Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen. Bei der Einstellung und Entlassung bzw. Bestellung und Abberufung und sonstigen Personalangelegenheiten der geschäftsführenden Direktionen ist ebenfalls Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen. Auch bei der Einstellung und Entlassung bzw. Bestellung und Abberufung der Konzerndirektion Pflege und den Pflegedirektoren der Standorte ist Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Anstalt.

§ 7a

Bildung von Betriebsleitungen

(1) Es werden zwei Betriebsleitungen gebildet, eine für die somatischen Klini-ken und eine für das standortübergreifende Medizinische Zentrum für Seelische Gesund-heit.

(2) Der Betriebsleitung der somatischen Kliniken gehören an:
a) Die geschäftsführende Direktion
b) Die Pflegedirektion
c) Der/die ärztlichen Direktor*innen der Standorte

Der Betriebsleitung des Medizinischen Zentrums für Seelische Gesundheit gehören an:
a) Die geschäftsführende Direktion
b) Die Pflegedirektion
c) Der/die ärztliche Direktor*in

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit an einer Sitzung der Betriebsleitung teilzunehmen.

(3) Der/die ärztliche Direktor/in und seine/ihre Stellvertreter/innen werden durch den Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Betriebsleitungen treten nach Bedarf zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 b

Zuständigkeit der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet das Krankenhaus selbständig soweit nicht durch das kommunale Verfassungsrecht, das KHGG NW oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Geschäftsführende Direktion führt die Geschäfte der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung handelt im Sinne des Gesamtunternehmens.

(2) Einzelheiten der Aufgaben und Geschäftsverteilung regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

(3) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 8

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein/e persönliche/r Vertreter/in gewählt. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds sowie der/des persönlichen Stellvertreterin/Stellvertreters sind die übrigen stellvertretenden Mitglieder aus den jeweiligen Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.

(2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist die/der Landrätin/Landrat des Kreises Minden-Lübbecke. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der/des Vorsitzenden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates und im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in der/des Vorsitzenden vertritt den Verwaltungsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 35 Absatz 4 KrO NRW sinngemäß.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. im Vertretungsfall deren Vertreterin oder Vertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Vollpauschale vergütet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht der Vollpauschale nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO NRW. Die Übertragung des Anspruchs auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung an Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Vertreter oder Vertreterin sind, ist nicht möglich.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet in Personalangelegenheiten über

a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die vertraglichen Regelungen ihres Dienstverhältnisses und die – auch außerordentliche – Kündigung des Dienstverhältnisses;

b) die Entlastung des Vorstandes;

c) die Genehmigung von Verträgen der Anstalt mit Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9) sowie der Betriebssatzung für die Krankenhäuser der Anstalt,

b) den Erlass der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie über die Genehmigung, den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 6 Abs. 6);

c) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;

d) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Verwendung eines Gewinns oder die Behandlung eines Verlustes;

e) die Bestellung des Abschlussprüfers;

f) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

g) die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen Darlehen sowie über die Übernahme von nach § 87 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 114 a Abs. 5 S. 2 GO NRW zulässigen Bürgschaften und Gewährverträgen;

h) die Entscheidung über Niederschlagung oder Erlass von Forderungen von mehr als 50.000,-- EUR im Einzelfall;

i) Grundsatzbeschlüsse über Planungsvorhaben und Erteilung von Aufträgen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Anlagegütern bei einer Auftragshöhe von mehr als 500.000,-- EUR im Einzelfall;

j) sowie in den Fällen nach § 114 a Abs. 7 S. 3 Nr. 2. u. 7 GO NRW;

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über

a) die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte;

b) die substanzielle Änderung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;

c) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die für die Kliniken und ihre Ausrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(5) Weitere Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften der Anstalt gehören, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(6) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Angelegenheiten im Einzelfall oder allgemein seiner Zustimmung bedürfen.

(7) Der Verwaltungsrat unterliegt den Weisungen des Kreistags

- bei dem Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9);

- in den Fällen nach § 114 a Abs. 7 S. 3 Nr. 2. u. 7 GO NRW (§ 9 Abs. 3 j) der Satzung;

Hiervon unberührt bleiben die Weisungsbefugnisse des Kreistages gem. § 113 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW.

Im Fall des Absatzes 3 lit. c) bedarf es einer Genehmigung des Kreistages; das Verfahren bestimmt sich nach § 9a dieser Satzung.

(8) Für die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte und den Umgang mit Verlusten ist die Zustimmung des Kreistags erforderlich.

(9) Auf Verlangen des Kreistages hat der Verwaltungsrat diesen über alle Angelegenheiten der Anstalt zu informieren, soweit nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen oder die Rechte Dritter entgegenstehen.

(10) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreistag, sofern nach Mitteilung des Vorstandes (§ 21 Abs. 2 KUV) bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen oder Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben.

§ 9a

Der Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst mindestens den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat zuzuleiten. Der Entwurf des Wirtschaftsplans wird nach der Beratung im Verwaltungsrat dem Kreistag zur Beratung übermittelt. Der Wirtschaftsplan wird anschließend in der nachfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates beschlossen und im darauffolgenden Kreistag genehmigt.

(3) Wird der Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig beschlossen, gilt der Wirtschaftsplan des Vorjahres bis zur Beschlussfassung vorläufig fort.

§ 10

Das Verfahren des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzende/n beantragt.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung des § 48 Abs.1 S.4 GO NRW öffentlich bekannt zu geben. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Regelungen des § 48 Abs.2 GO NRW entsprechend. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes kann die Öffentlichkeit aus Gründen des Gemeinwohls oder aufgrund von Rechten Dritter ausgeschlossen werden. § 114a Abs.7 S.4 GO NRW bleibt unberührt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats gemeinsam mit einem weiteren Mitglied einen Dringlichkeitsbeschluss fassen, der in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gilt § 114a Abs. 11 i.V.m. § 75 Abs. 1 GO NRW. Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung ist anzuwenden. Soweit möglich, ist von dem Wahlrecht nach § 1 Abs. 3 KHBV Gebrauch zu machen.

(2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan der Anstalt, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten.

(3) Für jedes Krankenhaus ist ein Wirtschaftsplan entsprechend Abs. 2 aufzustellen, und zwar so rechtzeitig, dass er vom Vorstand bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Anstalt berücksichtigt werden kann. Er ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zuzuleiten.

(4) Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist dieser unverzüglich zu ändern und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen sind die §§ 16 ff. der kommunalen Unternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV NW S. 773) in der jeweiligen Fassung zu beachten.

(5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Unterabschlüsse, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen und nach Feststellung durch den Verwaltungsrat zusammen mit einem Erfolgsbericht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Kreistag zuzuleiten. § 27 KUV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss ist gem. § 27 Abs. 3 KUV öffentlich bekannt zu machen.

(7) Dem Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke wird bei der Anstalt ein Prüfungsrecht eingeräumt. Es ist insofern unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Der Vorstand ist über alle wesentlichen Feststellungen frühzeitig zu unterrichten. Inhaltlich sind bei der Prüfung auch die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV zu berücksichtigen. Die Prüfung wird im Übrigen in entsprechender Anwendung der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Minden-Lübbecke und der danach erlassenen Dienstanweisung, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Kreises Minden-Lübbecke und ihrem Namen als Umschrift.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung der Mühlenkreiskliniken, Anstalt des öffentlichen Rechts, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Minden-Lübbecke - mit Ausnahme eines Betrages von 4,5 Mio. Euro, die der Stadt Bad Oeynhausen zustehen - zu. Das Vermögen ist vom Kreis Minden-Lübbecke und von der Stadt Bad Oeynhausen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung, sofern gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Anstalt entsteht zum 01.07.2006, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem die Beschlüsse der Zwecksverbandsversammlungen über die Auflösung der Zweckverbände Kliniken im Mühlenkreis und Krankenhaus Bad Oeynhausen und die Genehmigung dieser Beschlüsse im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht worden sind.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.